

## LSF-Förderrichtlinien 2024 (gültig ab dem 1. Januar 2024)

Die Förderrichtlinien des Vereins bedürfen einer Anpassung an die aktuelle Finanzsituation. Zum einen wurde in der Buchhaltung in den letzten Jahren eine Trennung zwischen allgemeiner Startgelderstattung und der Unterstützung für Teilnahmen an Meisterschaften eingeführt. Zum anderen stehen uns nicht mehr so viele Mittel zur Verfügung, um die bisherige Praxis ohne Einschränkungen weiterzuführen. Die bisherigen Regelungen der Förderrichtlinien haben sich bewährt, dennoch gab es nach wie vor einzelne Ausreißer nach oben, bei denen die Erstattungen pro Jahr ein Vielfaches des Jahresmitgliedsbeitrages darstellten. Aus diesem Grund hat der geschäftsführende Vorstand in seiner Sitzung vom 26.11.2019 Änderungen der Förderrichtlinien zum 01.01.2021 beschlossen.

### 1. Jedes Vereinsmitglied kann die Startgelderstattung unter folgenden Bedingungen in Anspruch nehmen:

- a) Die Erstattung von Startgeldern wird auf einen ganzen Jahresbeitrag pro Kalenderjahr beschränkt. Startgelder für Meisterschaften werden gemäß Punkt 5) über die Sportförderung abgewickelt und finden hier keine Berücksichtigung.
- b) Erstattung von Startgeldern wird nur gewährt, wenn vom Antragsteller eine aktive, den Verein unterstützende Tätigkeit vorliegt. Die wird in folgenden Aufgabenwahrnehmungen definiert:
  - a. Trainer, Laufbetreuer, Helfer der Trainer oder der Laufbetreuer
  - b. Vorstandsmitglied
  - c. Festwarte
  - d. Kleiderwart
  - e. Kassenprüfer
  - f. Redaktion Zwischenzeit
  - g. Helfer und Organisatoren bei unseren Laufveranstaltungen - Helfer bei sonstigen Vereinsveranstaltungen.

Die Aufgabenwahrnehmungen sind **jeweils auf das Kalenderjahr** bezogen.

- c) Kinder und Jugendliche (einschließlich U20) sind von der Regelung b) ausgeschlossen, einen Startgelderstattung nach a) wird immer gewährt.
- d) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand bei einem vorliegenden Antrag, der die Erstattungsgrenze eines ganzen Jahresbeitrages überschreitet, diesem stattgeben insofern erkennbar ist, dass der oder die Starts im besonderen Vereinsinteresse waren.
- e) Voraussetzung zur Erstattung des Startgeldes ist das Tragen von Vereinskleidung.
- f) Es wird nur der volle bzw. anteilige Betrag der Startgebühren zum günstigsten Anmeldezeitpunkt erstattet. Nachmeldegebühren sind grundsätzlich davon ausgeschlossen.
- g) Bei Nichtantritt, auch wenn im Vorfeld mit der Voranmeldung das Startgeld bereits entrichtet wurde, erfolgt keine Erstattung.

### 2. Wie wird meine aktive, den Verein unterstützende Tätigkeit erfasst?

- a) Bei allen funktionsbezogenen Aufgaben (Trainer, Laufbetreuer, Vorstand, Festwarte, Kassenprüfer, Kleiderwart, Redaktion Zwischenzeit) ist der Nachweis automatisch gegeben.
- b) Helfer bei all unseren Lauf- und sonstigen Veranstaltungen werden von den jeweiligen Organisatoren in Listen erfasst. Die Listen werden an den Vorstand weitergeleitet und zusammengeführt und sind danach unter folgendem Link: <http://www.lsf-muenster.de/verein/helfen.html> einzusehen.
- c) Sonderleistungen, die durch einzelne Vereinsmitglieder erbracht werden und dem Sinngehalt dieser Festlegungen entspricht, sind dem Vorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet dann nach der Sachlage.

### 3. Welche Startgelder werden wie für die Erstattung berücksichtigt?

Grundsätzlich wird bei allen Volks- und Straßenläufen, Crossveranstaltungen und Bergläufen 50% des Startgeldes erstattet. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- a) Bei Staffelläufen und besonders gekennzeichneten Volks- und Straßenläufen (siehe entsprechendes Symbol im Startkatalog der „Zwischenzeit“) wird 100% des Startgeldes erstattet.
- b) Bei der Teilnahme an Bahnwettkämpfen wird 100% des Startgeldes erstattet.
- c) Startgelder für Laufveranstaltungen der Laufsportfreunde sowie für den Münster Marathon werden NICHT erstattet.
- d) Startgelder für Meisterschaftsläufe oberhalb der Bezirksebene (Westfälische, NRW, Deutsche, Europa- oder Weltmeisterschaften) werden über die Sportförderung (siehe Punkt 5) erstattet und bei der Startgelderstattung nicht berücksichtigt.

### 4. Beantragung der Startgelderstattung:

Die Startgelder können über das Meldeformular auf unserer Homepage unter <http://www.lsf-muenster.de/verein/startgelderstattung.html> oder per E-Mail an den Kassenwart eingereicht werden. Es können die Läufe durch unsere Mitglieder einzeln oder mehrere Läufe „gesammelt“ gemeldet werden.

Die Startgelderstattung erfolgt durch unseren Kassenwart nur einmal im Jahr. Im Januar des laufenden Jahres werden die Beträge für das gesamte abgelaufene Jahr erstattet.

### 5. Sportförderung für Meisterschaftsteilnahmen

Der Verein erstattet jedem Mitglied, das an Meisterschaften oberhalb der Bezirksebene (Westfälische, NRW, Deutsche, Europa- oder Weltmeisterschaften) teilnimmt, das volle Startgeld. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Startpasses, die Teilnahme in LSF-Vereinskleidung und Meldung bei der jeweiligen Veranstaltung für die Laufsportfreunde. Dazu kann bei Vorliegen der entsprechenden Bedingungen auf Antrag noch ein Fahrtkostenzuschuss sowie ggf.

Tagesgeld gewährt werden. Dabei ist die Summe aus Teilnahmegebühren, Fahrtkostenzuschuss und Tagesgeld für alle Meisterschaften auf 200 € pro Jahr und Mitglied begrenzt.

- a) **Fahrtkosten**  
Der Verein erstattet auf Antrag seinen Mitgliedern einen Fahrtkostenzuschuss zu Westfälischen, NRW und Deutschen Meisterschaften. Es wird folgender Satz vergütet: 0,15 € pro einfachen Entfernungskilometer und Wettkampfteilnehmer zwischen Münster und dem Austragungsort. Insofern der Verein eine gemeinsame Anreise (z.B. Bus oder Bahn) organisiert und die Kosten dafür trägt, entfällt für alle Meisterschaftsteilnehmer die Erstattung von Entfernungskilometern. Dies gilt auch für die, die individuell anreisen. Ein Fahrtkostenzuschuss zu Europa- oder Weltmeisterschaften, die im Ausland ausgerichtet werden, kann beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden (Einzelfallentscheidung).
- b) **Übernachtungs- und Verpflegungspauschale**  
Teilnehmern an Westfälischen, NRW und Deutschen Meisterschaften wird auf Antrag ein Übernachtungs- und Verpflegungszuschuss gewährt, gestaffelt nach Tagessätzen und nach Entfernungskilometern zwischen Münster und dem Austragungsort. Der Tagessatz beträgt 15,00 Euro.  
Bis 150 Entfernungskilometer wird kein Tagessatz gezahlt. Ab 151 Entfernungskilometer wird ein Tagessatz gezahlt. Ab 400 Entfernungskilometern werden zwei Tagessätze gezahlt.
- c) Eine Übernachtungs- und Verpflegungszuschuss bei der Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften im Ausland kann beim Vorstand beantragt werden.
- d) Sollte es bei Meisterschaften ein nach einem Anmeldezeitpunkt gestaffeltes Startgeld geben (z. B. Marathon- DM), bei dem sich die Vereinsmitglieder individuell anmelden, so wird nur der günstigste Betrag erstattet. Sollte jedoch der finanziell günstigste Anmeldezeitpunkt außergewöhnlich früh liegen (mehr als 6 Monate vor der Veranstaltung), so

kann der geschäftsführende Vorstand von dieser Regelung im Interesse der Meisterschaftsteilnehmer abweichen und einen höheren Betrag erstatten.

Die Sportförderung wird über den Wettkampfwart/Sportwart abgewickelt, die Beantragung hat dort per Mail zu erfolgen. Der Wettkampfwart/Sportwart prüft den Antrag und leitet ihn anschließend an den Kassenwart zur Erstattung weiter. Auch hier erfolgt die Erstattung nur einmal im Jahr und wird mit einer ggf. auch vorliegenden Startgelderstattung nach Punkt 1) zusammen ausgezahlt. Im Januar des laufenden Jahres werden die Beträge für das gesamte abgelaufene Jahr erstattet.

## **6. Sonderregelungen**

Für alle Eventualitäten, die in diesen Richtlinien nicht berücksichtigt wurden, kann durch den Vorstand auf Antrag eine Einzelentscheidung getroffen werden.

Diese Richtlinien sind bis auf Weiteres gültig, es sei denn, sie müssen aus triftigen Gründen durch einen Vorstandsbeschluss modifiziert werden.